

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**
Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	3
4.1 Allgemeines	3
4.1.1 Erläuterungen	3
4.1.2 Begriffsbestimmungen/Abkürzungsverzeichnis	3
4.1.3 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin	4
4.1.4 LAPL und CC: Tauglichkeitsuntersuchungen nur durch AMEs	5
4.1.5 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer	5
4.1.6 Änderungsmeldungen	6
4.1.7 Befangenheit	6
4.1.8 Ausstattung flugmedizinischer Stellen	7
4.2 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen	7
4.2.1 Allgemeines	8
4.2.2 Nachweis der Identität und Ausschluss von Sprachbarrieren	9
4.2.3 Vorlage der Lizenz	9
4.2.4 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn und Antragsformular	10
4.2.5 Vorlage Tauglichkeitszeugnis	11
4.2.6 Ausstellung der Tauglichkeitszeugnisse/Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung	11
4.2.7 Jahresbericht	13
4.2.8 Einholen eines Konsiliargutachtens	14
4.2.9 Übermittlung der Untersuchungsergebnisse	19
4.2.10 Konsultation der Lizenzbehörde (idR bei Class 2)	22
4.2.11 Verweisung an die Lizenzbehörde (idR bei Class 1 und Class 3, aber auch teilweise bei Class 2)	24
4.2.12 Eintragung/Austragung einer Einschränkung - Konsultation des Medical Assessors/Verweisung an die Lizenzbehörde	25
4.2.13 Datenübermittlungsprogramm	26
4.2.14 Dokumentation	26
4.3 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher)	27
4.4 Cabin Crew - Medical Report	27
4.5 LAPL - Tauglichkeitsklasse	28
4.6 ATCOs - Umfang der Blutuntersuchung	29
5 Nationale Lizenzen	30
6 Anhänge und Anlagen	30

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	08.04.2013	Erstausgabe
Rev. 1	17.06.2013	4.2.4, 4.2.5 und 4.2.6
Rev. 2	05.11.2014	2, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.7, 4.1.8, 4.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5, 4.2.6, 4.2.7, 4.2.8, 4.2.9, 4.2.10, 4.2.11, 4.2.12, 4.2.13, 4.2.14, 4.5, 5 und 6

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) regelt die konkrete Durchführung der Tätigkeiten von flugmedizinischen Sachverständigen im Rahmen ihrer Autorisierung gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 216/2008, (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 805/2011 iVm dem Eurocontrol-Dokument „Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen“ (ESARR 5), Anhang 1 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO - Annex 1) sowie dem Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, und der Zivilluftfahrt-Personalverordnung - ZLPV, BGBl. Nr. 219/1958 idgF (ZLPV alt).

Insbesondere werden detaillierte organisatorische Vorgaben für die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen, die Ausstellung und Übermittlung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse und flugmedizinischer Berichte sowie die konkrete Umsetzung sonstiger sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten durch flugmedizinische Sachverständige geregelt.

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gliedert sich in zahlreiche einzelne Bereiche, wobei die jeweils zu konkretisierenden gesetzlichen Bestimmungen bei der präzisierenden Regelung explizit angeführt werden.

2 Geltungsbereich

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gilt für flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren gemäß der Verordnungen (EU) Nr. 216/2008, Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 805/2011 iVm dem Eurocontrol-Dokument „Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen“ (ESARR 5), Anhang 1 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO - Annex 1) sowie dem Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, und der Zivilluftfahrt-Personalverordnung - ZLPV, BGBl. Nr. 219/1958 idgF (ZLPV alt).

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 08.04.2013 in Kraft.

**Abteilung
LSA**

**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Erläuterungen

Immer wenn in diesem ZPH der Begriff „flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse“ angeführt ist, gilt dies gleichermaßen für den Medical Report für Angehörige der Cabin Crew (Ärztliches Gutachten für Flugbegleiter).

Immer wenn in diesem ZPH der Begriff AME oder flugmedizinischer Sachverständiger verwendet wird, gilt dies gleichermaßen sinngemäß auch für AeMCs.

Art. 15 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1178/2011, ESARR 5

Sämtliche in diesem ZPH dargestellten Verfahren für AMEs betreffend die Erteilung, Verlängerung und Erneuerung medizinischer Tauglichkeitszeugnisse, sind sinngemäß für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 3 für Fluglotsen anzuwenden.

Die Bestimmungen der ICAO Annex 1 sind von flugmedizinischen Sachverständigen zu berücksichtigen und ergänzend zu den europarechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Die einzelnen Bestimmungen der ICAO werden in diesem ZPH nicht einzeln als Rechtsgrundlage angeführt, es wird vielmehr an dieser Stelle einmal auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der ICAO-Inhalte hingewiesen.

Immer wenn in diesem ZPH Bestimmungen ohne Angabe der entsprechenden EU-Verordnung als Rechtsgrundlage angeführt sind (z.B. MED.A.050) beziehen sie sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

4.1.2 Begriffsbestimmungen/Abkürzungsverzeichnis

AME Aeromedical Examiner (Flugmedizinischer Sachverständiger)

AMEs, die noch nicht über einen EMPIC-Zugang verfügen

AMEs, die bereits autorisiert wurden, der EMPIC-Zugang jedoch noch nicht aktiviert ist

AeMC Aeromedical Centre (Flugmedizinisches Zentrum)

AMC Acceptable Means of Compliance

CC..... Cabin Crew

CC-Medical Report..... Ärztliches Gutachten für Flugbegleiter

EMPIC..... das von der ACG vorgegebene Datenerfassung- und Übermittlungsprogramm

ESARR 5

Eurocontrol Safety Regulatory Requirement (ATM Services' Personnel) - Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers

ICAO Annex 1

Übereinkommen über die international Zivilluftfahrt vom 7.12.1944, Chicago, Annex 1 - Personal Licensing

**Abteilung
LSA**

**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

LAPL	Light Aircraft Pilot Licence
Medical Assessor	flugmedizinischer Amtssachverständiger
Medical Class 1	Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1
Medical Class 2	Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2
Medical Class 3	Tauglichkeitszeugnis der Klasse 3
Medical LAPL	Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL
PPL	Private Pilot Licence
Proband	ein Proband ist ein Bewerber um und/oder Inhaber eines flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis/einen Medical Report
LFG	Luftfahrtgesetz, BGBl. I Nr. 253/1957 idgF
ÖÄK	Österreichische Ärztekammer

VO (EG) Nr. 216/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG

VO (EU) Nr. 1178/2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 1178/2011 DER KOMMISSION vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

VO (EU) Nr. 805/2011

VERORDNUNG (EU) Nr. 805/2011 DER KOMMISSION vom 10. August 2011 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für Fluglotsenlizenzen und bestimmte Zeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

ZLPV 2006Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

ZLPV (alt).....Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. Nr. 219/1958 idgF

ZPH.....Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

4.1.3 Austro Control GmbH als zuständige Behörde für Flugmedizin

MED.A.001, § 34 Abs. 3 iVm § 57 (a) LFG

Die Austro Control GmbH ist die in Österreich zuständige Behörde für alle Belange der Flugmedizin - unabhängig von der jeweils zuständigen österreichischen Lizenzbehörde (auch für Probanden, deren Lizenz in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Aeroclubs fällt).

Sämtliche in den og. EU-Verordnungen erwähnten Bestimmungen, die sich auf Flugmedizin beziehen, sind daher ausschließlich von der Austro Control GmbH zu vollziehen. Die in diesen Bestimmungen teilweise enthaltenen Begriffe „zuständige Behörde“ und „Lizenzbehörde“ bezeichnen somit die Austro Control GmbH (Ausnahme: Proband hat eine ausländische Lizenz → ausländische Lizenzbehörde).

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Auch sämtliche Tauglichkeitsuntersuchungen zur Ausstellung nationaler Tauglichkeitszeugnisse unterliegen der Aufsicht der Austro Control GmbH.

4.1.4 LAPL und CC: Tauglichkeitsuntersuchungen nur durch AMEs

MED.D.035 und MED.D.040, ARA.MED.240

In Österreich dürfen sämtliche flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen ausschließlich von autorisierten flugmedizinischen Sachverständigen durchgeführt werden.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 normierte Möglichkeit der Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL durch Ärzte für Allgemeinmedizin (ohne Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.D.035 und der flugmedizinischen Beurteilung der Kabinenbesatzung (CC-Medical Report) durch Arbeitsmediziner (ohne Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen) gemäß MED.040 wird in Österreich nicht in Anspruch genommen. Eine Meldung gemäß ARA.MED.240 an die EASA ist daher nicht erfolgt.

Sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in denen auf den Arzt für Allgemeinmedizin oder den Arbeitsmediziner verwiesen wird, sind daher nicht anzuwenden.

4.1.5 Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer

MED.D.010 (a), MED.D.025 (b), MED.D.030 (a), ARA.MED.250 (b) (2);
§ 4 Abs. 1 und § 45 Ärztegesetz 1998

AMEs müssen in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer (§ 4 Abs. 1 ÄrzteG 1998) eingetragen sein und am Standort ihrer flugmedizinischen Stelle eine Ordination (Berufssitz gemäß § 45 ÄrzteG 1998) bei der zuständigen Landesärztekammer gemeldet haben. AMEs haben der Austro Control GmbH auf Verlangen eine Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer vorzulegen.

Die freiberufliche Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen sowie die Ausstellung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse im eigenen Namen ohne gemeldeten Berufssitz (Ordination) ist unzulässig („Wanderpraxis“ gemäß § 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998).

Bei Streichung aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bzw. einem sonstigen Wegfall der berufsrechtlichen Voraussetzungen bzw. der für die Betreibung eines AeMC erforderlichen Bewilligungen (z.B. Abmelden der Ordination ohne Nachweis der Meldung einer anderen Ordination als flugmedizinische Stelle) wird die Autorisierung widerrufen.

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

4.1.6 Änderungsmeldungen

MED.D.005 (c), MED.D.025 (a) (4) und (b) und ARA.MED.250

Die in MED.D.025 (a) (1) - (3) normierten Änderungsmeldungen (*Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Untersuchungen durch eine medizinische Aufsichtsbehörde, Wegfall der für die Erteilung der Anerkennung notwendigen Voraussetzungen*) sind der Austro Control GmbH **sofort nach Bekanntwerden** nachweislich zu erstatten. Dazu zählt z.B. auch eine relevante Änderung der flugmedizinischen Geräteausstattung.

Die in MED.D.025 (a) (4) normierte Änderungsmeldung (*Verlegung der flugmedizinischen Stelle*) ist **im Vorhinein** (d.h. vor Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einem anderen Ort) mittels des von der Austro Control GmbH auf der Homepage veröffentlichten Formulars durchzuführen bzw. samt den darin angeführten Nachweisen zu beantragen.

Die Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an einer nicht als flugmedizinische Stelle genehmigten Untersuchungsstätte bzw. das Versäumnis die zuständige Behörde zu informieren kann zur Aussetzung bzw. zum Widerruf der Autorisierung führen.

AMEs müssen der Austro Control GmbH darüber hinaus sämtliche relevanten Änderungen im Zusammenhang mit ihrer flugmedizinischen Stelle **unverzüglich (längstens eine Woche nach Bekanntwerden)** und nachweislich schriftlich melden.

Insbesondere sind folgende Änderungen bekannt zu geben:

- Namensänderung
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mail-Adresse
- Homepage
- Beendigung der AME-Tätigkeit vor Ablauf der Autorisierung

4.1.7 Befangenheit

AMEs wird empfohlen, die Durchführung einer flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung zu unterlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B. verwandtschaftliches, berufliches oder sonstiges Naheverhältnis). Dadurch sollen allfällige Gewissenskonflikte bei der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung vermieden werden.

Ebenso wird AMEs im Sinne der in Österreich üblichen Trennung von ärztlicher Sachverständigentätigkeit und kurativer Tätigkeit, insbesondere um jeglichen Anschein einer möglichen Befangenheit auszuschließen, Folgendes dringend angeraten:

Der AME sollte tunlichst vermeiden, flugmedizinische Assessments bei seinen eigenen Patienten durchzuführen.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**4.1.8 Ausstattung flugmedizinischer Stellen

MED.D.010 (c) (1)

Jede flugmedizinische Stelle (gemäß 4.1.5 bei der zuständigen Landesärztekammer gemeldete Ordination) muss über eine funktionsfähige und zeitgemäße medizinische Ausstattung, zumindest gemäß der Anlage 3, verfügen.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Untersuchungen unter jenen Bedingungen abgehalten werden, die eine einwandfreie Befunderstellung ohne Störfaktoren zulassen.

Dies gilt insbesondere für Hör- und Sehtests. Der AME hat dafür Sorge zu tragen, dass adäquate Lichtverhältnisse für Sehtests (Lichtspektrum C = Tageslicht oder Lichtspektrum D65 = künstliches Lichtspektrum - Tageslicht imitierend) bestehen und dass bei Hörtests keine störenden Lärmimmissionen vorhanden sind.

In der flugmedizinischen Stelle muss eine geeignete EDV-Infrastruktur für die Verwendung des von der Austro Control GmbH vorgegebenen Datenübermittlungsprogramms (derzeit EMPIC) und die Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen vorhanden sein.

Zumindest erforderlich ist daher Folgendes:

1. PC (Windows-Betriebssystem, Installation der jeweils vorgegebenen JAVA-Software)
2. Internetzugang (mit adäquater Datenübertragungsgeschwindigkeit)
3. Farbdrucker (vorzugsweise Laserdrucker)
4. Scanner
5. gegebenenfalls Kopierer (kann durch Scannen und Drucken ersetzt werden)

Für die Punkte 3 bis 5 reicht ein entsprechendes Multifunktionsgerät aus.

Der Austro Control GmbH sind sämtliche Geräte im Rahmen von Audits, Inspektionen oder auf Verlangen zu zeigen.

4.2 Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen

VO (EU) Nr. 1178/2011 PART.MED und PART.ARA,
VO (EU) Nr. 805/2011, Art. 15 Abs. 3 iVm Eurocontrol-Richtlinie - ESARR 5 und
ICAO Annex 1

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

4.2.1 Allgemeines

Bei der Durchführung von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen sind insbesondere die nachstehenden Punkte zu beachten:

- Vorlage eines Identitätsnachweises (beim erstmaligen Besuch Ausweiskopie der flugmedizinischen Dokumentation anschließen)
- Ausschluss von Sprachbarrieren
- Vorlage der Lizenz (Kopie ist der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen)
- Vorlage und Einzug des letztgültigen Tauglichkeitszeugnisses (Ablage in der flugmedizinischen Dokumentation)
- Prüfung einer möglichen Befangenheit
- Aufklärung des Probanden vor Untersuchungsbeginn (v.a. Verpflichtung zur Tätigkeit wahrheitsgemäßer und vollständiger Angaben, Konsequenzen bei Falschangaben, Meldepflichten, Aushändigen des Informationsblattes beim ersten Besuch, Dokumentation der Aufklärung)
- Vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars
- persönliche Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung (ausgenommen delegierbare ärztliche Tätigkeiten wie z.B. EKG-Aufzeichnung, Blutabnahme, Durchführung der Audiometrie)
- Gegebenenfalls Einholung von Konsiliargutachten
- Durchführung des Assessments (Gesamtbeurteilung)
- Abschluss des flugmedizinischen Assessments (Außer bei Konstulationen, Verweisungen, Eintragung/Austragung einer Einschränkung - Vorgehensweise siehe unten)
 - a. Ausstellung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses
 - Verwendung der ACG-Vordrucke
 - Vermerk im Jahresbericht
 - Kopie des vom AME und des Antragstellers unterschriebenen Tauglichkeitszeugnisses der flugmedizinischen Dokumentation anschließen
 - b. Ausstellung einer Mitteilung der Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses
 - Verwendung der ACG-Vordrucke
 - Vermerk im Jahresbericht
 - Kopie der vom AME und des Antragstellers unterschriebenen Verweigerung der flugmedizinischen Dokumentation anschließen
- Übermittlung der Unterlagen an die zuständige Behörde (Antragsformular, vollständig ausgefüllter Untersuchungsbericht, Tauglichkeitszeugnis)
- Gegebenenfalls Konsultation der zuständigen Behörde (wenn gesetzlich vorgesehen oder bei Vorliegen von Zweifeln)
 - Kontaktierung des Medical Assessors der zuständigen Lizenzbehörde
 - Besprechung des Falles
 - Übermittlung der erforderlichen Befunde an die Behörde
 - gemeinsame Entscheidung AME/Medical Assessor
 - Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerung durch AME

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

- Gegebenenfalls Verweisung an die zuständige Behörde (wenn gesetzlich vorgesehen oder bei Vorliegen von Zweifeln)
 - Übermittlung aller medizinischen Unterlagen (Befunde, Gutachten,...) an den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde
 - Allenfalls Einholung weiterer Gutachten im Auftrag des Medical Assessors
 - Entscheidung durch den Medical Assessor
 - Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerung durch AMS oder nach Übertragung durch AME
- Gegebenenfalls hinsichtlich der Frage der Eintragung/Austragung einer Einschränkung Konsultierung des Medical Assessors bzw. Verweisung an die Behörde (Vorgehensweise siehe oben)

4.2.2 Nachweis der Identität und Ausschluss von Sprachbarrieren

MED.A.035 (b) (1), MED.A.025 (a) (1)

AMEs haben sich vor der Durchführung jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung von der Identität des Probanden durch Vorlage eines Lichtbildausweises zu überzeugen.

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME dessen Lichtbildausweis zu kopieren und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

AMEs haben sich vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung davon zu überzeugen, dass keine die Tauglichkeitsbeurteilung beeinträchtigenden Sprachbarrieren bestehen.

Bei Probanden, die der deutschen Sprache nicht im erforderlichen Ausmaß mächtig sind, hat der AME sicherzustellen, dass mit dem Probanden in einer dritten Sprache (z.B. Englisch) kommuniziert werden kann. Hierfür sind entsprechende Sprachkenntnisse sowohl des Probanden als auch des AME erforderlich, da neben der Anamnese auch diverse Aufklärungspflichten des AMEs in einer für den Probanden verständlichen Sprache umgesetzt werden müssen.

Wenn notwendig, kann auch ein Dolmetscher beigezogen werden. Dieses Faktum samt der Daten der Person des Dolmetschers sind im flugmedizinischen Akt zu dokumentieren. Der Dolmetscher ist nachweislich über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

Wenn Sprachbarrieren nicht ausgeräumt werden können, darf der AME die Untersuchung nicht durchführen.

4.2.3 Vorlage der Lizenz

MED.A.025 (b) (4) - Übermittlung an die Lizenzbehörde

AMEs haben vor der Durchführung jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung die Lizenz des Probanden einzusehen, um die zuständige Lizenzbehörde festzustellen.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME dessen Lizenz zu kopieren und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

Verfügt der Proband über noch keine Lizenz, ist dies im Akt zu vermerken und die Lizenz bei der nächsten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung, soweit vorhanden, zu kopieren.

Als zuständige Lizenzbehörde gilt in einem solchen Fall jene Behörde, bei welcher der Proband beabsichtigt, seine Lizenz zu beantragen bzw. wenn dies noch nicht bekannt ist, die Austro Control GmbH als national örtlich zuständige Luftfahrtbehörde.

Im flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnis ist dann im Feld „Staat der beantragten Lizenz“ „AUSTRIA“ einzutragen.

4.2.4 Aufklärung vor Untersuchungsbeginn und Antragsformular

MED.A.020, MED. A.025 (a) (2) (c), MED.A.035

Bei der Aufklärung der Probanden über die Konsequenzen der Beibringung unvollständiger, ungenauer oder falscher Angaben zu ihrer Krankengeschichte (sowie fliegerisch relevante Vorfälle und Unfälle) hat der AME insbesondere auf die straf- und zivilrechtliche Haftung des Probanden und die Möglichkeit eines allfälligen lizenzrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinzuweisen. Dieser Hinweis hat vor dem Ausfüllen des Antragsformulars zu erfolgen und bezieht sich auf alle darin enthaltenen Fragestellungen.

Die Antragsteller aller Tauglichkeitsklassen haben das Antragsformular gemäß AMC1.ARA.MED.135 (a) bzw. das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Dieses ist im EMPIC hinterlegt und auszufüllen.

Der Antragsteller ist ebenfalls darüber zu informieren, dass das Antragsformular vollständig auszufüllen und zu unterfertigen ist. Im Fall des nicht vollständigen Ausfüllens bzw. des Durchstreichens von einzelnen Passagen des Antragformulars ist das Ausstellen eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses nicht zulässig.

Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

Beim erstmaligen Aufsuchen einer flugmedizinischen Stelle durch einen Probanden hat der AME diesem das Informationsblatt gemäß Anlage 1 nachweislich zu übergeben.

Bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen hat der AME den Probanden auf die auf der Rückseite des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses befindlichen Meldepflichten hinzuweisen sowie ausdrücklich darüber zu informieren, in welchen Fällen er seine Rechte aus der Lizenz/Attestation nicht ausüben darf.

Die Aufklärung darüber ist zu dokumentieren.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**4.2.5 Vorlage Tauglichkeitszeugnis

MED.A.030 (h), MED.A.035 (c) und MED.A.040

Vor Beginn der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung (bei Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen) hat sich der AME vom Probanden das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis vorlegen zu lassen.

Bei der Verlängerung/Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Ausstellung einer Verweigerungsbestätigung ist das vorgelegte flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis einzuziehen und der flugmedizinischen Dokumentation anzuschließen.

Auf dem eingezogenen Tauglichkeitszeugnis ist ein entsprechender Vermerk („*eingezogen am XX.XX.20XX wegen Verlängerung/Erneuerung/Verweigerung*“) anzubringen. Der Vermerk ist vom AME zu unterfertigen.

Sofern der Proband das letztgültige flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht vorlegt und bekannt ist, dass es sich nicht um eine Erstuntersuchung handelt, ist unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen. Bis zur abschließenden Klärung durch die Behörde darf der AME das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis nicht ausstellen.

Vermeintliche Erstuntersuchung

(Verdacht, dass es sich entgegen den Angaben nicht um eine Erstuntersuchung handelt)

Wenn sich aus der Sachlage (Bsp.: persönliche Angaben des Probanden, sonstige Hinweise etc.) ergibt, dass für den Probanden bereits im Vorfeld ein oder mehrere flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß Part-MED ausgestellt worden sind bzw. sich der Proband bereits einer oder mehreren Tauglichkeitsuntersuchungen unterzogen hat, hat der AME unverzüglich Kontakt mit der Austro Control GmbH aufzunehmen und darf das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis erst nach Bestätigung der Behörde, dass es sich tatsächlich um eine Erstaussstellung handelt, ausstellen.

Vorliegen von Zweifel (ARA.MED.315 (b), ESARR 5 Punkt 2.3)

Der AME kann bei Unklarheiten jederzeit Kontakt mit der AMS der Austro Control GmbH aufnehmen, um Hilfestellung unter Heranziehung der in der AMS aufliegenden flugmedizinischen Dokumentation des Probanden zu erhalten.

4.2.6 Ausstellung der Tauglichkeitszeugnisse/Bestätigung über die Verweigerung der
Ausstellung

VO (EU) Nr. 1178/2011, MED.A.020, MED.A.025 (b) (1) und (4), MED.A.040,
VO (EU) Nr. 290/2012, Appendix VI zum PART.ARA (b), Anlage VI, Anhang VI,
Part-ARA - Standardformular EASA-Tauglichkeitszeugnis (a) (3) und (b),
VO (EU) Nr. 805/2011, Art. 15 Abs. 3 iVm Eurocontrol-Richtlinie - ESARR 5 - Annex 2,
VO (EU) Nr. 290/2012

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Nach Abschluss jeder flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung hat der AME - sofern er die Entscheidung nicht an die zuständige Behörde zu verweisen hat - entweder ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis oder eine Bestätigung über die Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auszustellen.

Hier ist Folgendes zu beachten:

- a. Verwendung der im Programm EMPIC vorgegebenen Formulare bzw. der von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten elektronischen Formatvorlagen (soweit der AME über noch keinen EMPIC-Zugang verfügt bzw. für den Fall eines EDV-technischen Systemproblems)

Das Tauglichkeitszeugnis/die Verweigerungsbestätigung ist im EMPIC elektronisch auszufüllen.

- b. Druck auf die Vorderseite der von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papiervorlagen/Vordrucke in Farbe (blau-graues LOGO der Austro Control GmbH). Dies gilt auch für nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß ZLPV (alt).

Die Rückseite der Papiervorlagen ist mit einem Standardtext und einer fortlaufenden Seriennummer bedruckt. Die Vordrucke sind chronologisch anhand dieser Seriennummer zu verwenden.

Das Ausdrucken eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auf einem anderen als den von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Papier ist unzulässig.

- c. Eintragung im Jahresbericht (Nummer des verwendeten Vordruckes, Name des Probanden)
- d. Unterfertigung vom AME und vom Probanden
- e. Anfertigung einer Kopie des vom AME und vom Probanden unterfertigten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses/Mitteilung der Verweigerung und in der flugmedizinischen Dokumentation abzulegen.

Die Vordrucke werden von der Austro Control kostenlos zur Verfügung gestellt und können jederzeit formlos unter Angabe der gewünschten Anzahl bei der Austro Control GmbH angefordert werden. Der flugmedizinische Sachverständige hat hierbei einen entsprechenden Zeitraum für die Bearbeitung und Übermittlung einzuplanen.

Die Vordrucke sollten geschützt vor Zugriffen dritter Personen aufbewahrt werden.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**Sonderbestimmung für AMEs, die noch nicht über einen Anschluss an das EMPIC-System verfügen

Besteht an der flugmedizinischen Stelle noch kein EMPIC-Anschluss, sind die Daten ausschließlich in das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Tauglichkeitszeugnis- bzw. Verweigerungsformular elektronisch einzutragen und anschließend auf die ACG-Papiervorlage zu drucken.

Auch das Antragsformular ist in die elektronisch zur Verfügung gestellte Vorlage einzugeben und (auf normalem Papier) zu drucken.

Das händische Ausfüllen eines ausgedruckten Formulars ist aus Qualitätssicherungsgründen nicht zulässig.

Der AME hat Kopien des Antragsformulars, des Untersuchungsberichtes und des Tauglichkeitszeugnisses an die zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

EMPIC AMEs

Werden die PDF-Druckvorlagen aufgrund eines allfällig aufgetretenen Problems mit EMPIC oder der Internetverbindung verwendet, so sind die Daten nachträglich innen einer Woche in das System EMPIC einzugeben. Eine gesonderte postalische Übermittlung ist nicht erforderlich.

4.2.7 Jahresbericht

MED.A.025 (c), ARA.MED.150, ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ORA.AeMC.220, VO (EU) Nr. 290/2012, Anlage VI, Anhang VI, Part-ARA - Standardformular EASA-Tauglichkeitszeugnis (a) (3) und (b), VO (EU) Nr. 805/2011, Art. 15 Abs. 3 iVm Eurocontrol-Richtlinie - ESARR 5 - Annex 2

Die Verwendung der ACG-Papiervorlagen ist vom AME kontinuierlich zu dokumentieren und der ACG einmal im Jahr nachzuweisen (Jahresbericht).

Der AME hat mit dem Jahresbericht der Austro Control GmbH nachzuweisen, wofür jedes Exemplar der übermittelten durchnummerierten Vordrucke verwendet wurde. Darüber hinaus dient der Jahresbericht der fortlaufenden Aufsicht und statistischen Zwecken.

Dieser Bericht hat Folgendes zu umfassen:

1. Angaben des AME (Name, Adresse, Autorisierungsnummer)
2. Vor- und Familienname des jeweiligen Antragstellers
3. Geburtsdatum
4. Untersuchungsdatum/Ausstellungsdatum
5. Klasse und Art der Untersuchung
6. Ergebnis der Untersuchung (tauglich/nicht tauglich)
7. Nummer des Tauglichkeitszeugnisses (fortlaufende Nummer auf der Rückseite des von der ACG zur Verfügung gestelltem Papiers)
8. Information über Fehldrucke/Duplikate

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Der AME hat unverzüglich nach Verwendung eines ACG-Vordruckes die oben genannten Parameter in den Jahresbericht einzutragen.

Dieser ist unaufgefordert bis zum 1. Februar vollständig ausgefüllt und unterfertigt an die Austro Control GmbH zu übermitteln und hat alle im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten flugmedizinischen Untersuchungen zu umfassen.

Tauglichkeitszeugnisse/Verweigerungsbestätigung

Der laufende Jahresbericht ist ständig aktuell zu halten, nach jeder Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerungsbestätigung zu ergänzen und im Rahmen von Audits und Inspektionen oder auf Verlangen der Austro Control GmbH unverzüglich vorzulegen.

Duplikat

Auch die Ausstellung eines Duplikates eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist im Jahresbericht zu vermerken und eine Kopie desselben im Pilotenakt abzulegen.

Fehlerhafter Ausdruck

Sollte bei der Ausstellung/beim Ausdrucken des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses/der Verweigerungsbestätigung ein Fehler auftreten bzw. ein Vordruck aus einem sonstigen Grund unbrauchbar werden, ist dies im Bericht zu vermerken.

Der fehlerhafte Ausdruck ist als „*ungültig*“ zu kennzeichnen und der flugmedizinischen Dokumentation des Probanden, für den der Ausdruck vorgesehen war, anzuschließen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form zu führen. Hierfür wird das Formular gemäß Anlage 2 zur Verfügung gestellt. Der Jahresbericht kann jedoch auch in anderer Form elektronisch erstellt werden, sofern er die im Muster der Anlage 2 enthaltenen Parameter enthält.

4.2.8 Einholen eines Konsiliargutachtens

Part-MED, Subpart B und MED.A.040 (e), ARA.MED.135 iVm GM1. ARA.MED.135 (b) (c) ESARR 5 II/Kap. 13 bis 17

a) Flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte

Bei der notwendigen Einholung von Konsiliargutachten in den Sonderfächern

- Augenheilkunde und Optometrie und
- Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten

wird empfohlen, diese Antragsteller ausschließlich an flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte zu verweisen, da diese aufgrund Ihrer speziellen flugmedizinischen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse der Rechtsgrundlagen verfügen.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Ebenso sind sie auf Grund besonderer Schulungen mit den entsprechenden Formularen gemäß AMC1.ARA.MED.135 (b) und (c) und deren Ausfüllung und den dahinterstehenden Rechtsnormen vertraut und sind angewiesen, unter „*Recommendation*“ eine konkrete spezifische Empfehlung aus fachärztlicher Sicht anzuführen.

Die aktuelle Liste der flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar. Der AME hat den Probanden über diese Liste zu informieren.

Das fachärztliche Konsiliargutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die fachspezifische flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen/Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Part-MED zu enthalten (z.B. „*Tauglich mit der Einschränkung VDL*“ gemäß MED.B.0XX).

Das Konsiliargutachten muss die erforderlichen Parameter für die abschließende Beurteilung durch den AME beinhalten. Aufgrund der oben angeführten Gründe ist eine rechtskonforme Augen- bzw. HNO-fachärztliche Beurteilung durch die von der Austro Control GmbH zertifizierten Fachärzte am besten gewährleistet.

Nach Erhalt des fachärztlichen Gutachtens gemäß GM1.ARA.MED.135 (b) bzw. (c) hat der AME seinen Namen oder Stempel an der hierfür vorgesehenen Stelle des Formulars einzutragen.

Bei Tauglichkeitsbeurteilungen der Klasse 3 ist für Konsiliargutachten im Bereich HNO bzw. Augenheilkunde verpflichtend ein flugmedizinisch zertifizierter HNO- bzw. Augenfacharzt aus der von der AMS veröffentlichten Liste heranzuziehen.

Bei sonstigen Tauglichkeitsbeurteilungen, insbesondere der Klasse 1, wird die Einholung eines Konsiliargutachtens im Bereich HNO bzw. Augenheilkunde durch einen flugmedizinisch zertifizierten HNO- bzw. Augenfacharzt aus der veröffentlichten Liste aus Qualitätssicherungsgründen dringend angeraten.

Insgesamt wird aus Qualitätssicherungsgründen empfohlen, im Rahmen von Tauglichkeitsuntersuchungen bei allen Klassen flugmedizinisch zertifizierte Fachärzte für HNO und Augenheilkunde heranzuziehen.

- b) Gutachten von nicht flugmedizinisch zertifizierten Fachärzten für HNO und Augenheilkunde

Sollte dennoch aus nachvollziehbaren Gründen bei einem anderen (nicht flugmedizinisch zertifizierten) Facharzt für HNO oder Augenheilkunde ein Konsiliargutachten eingeholt werden, hat der AME dem Antragsteller das Formular gemäß GM1.ARA.MED.135 (b) samt einer entsprechend konkreten Untersuchungsanforderung mitzugeben.

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Wird dem AME vom Probanden ein sonstiger Befund eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt, sollte der AME Folgendes durchführen:

- Übertragung der Inhalte des Befundes auf das Formular gemäß GM1.ARA.MED.135 (b) bzw. (c), Eintragung des Namens und der Adresse des Facharztes in das dafür vorgesehene Feld und des Namens oder Stempels des AMEs an der hierfür vorgesehenen Stelle
- Überprüfung, ob sich der Facharzt bei der Farbsehtestung und deren Ergebnisinterpretation („colour safe“ vs. „colour unsafe“) an die einschlägigen Requirements gehalten hat (z.B. Verwendung der 24-Tafel-Version nach Ishihara und korrekte Beurteilung der Farbsicherheit in Abhängigkeit zur beantragten Tauglichkeitsklasse: Klasse 1 und 2: „colour safe“ bei Erkennung (der ersten) 15 von 24 Ishihara Tafeln, bei Klasse LAPL und CC „colour safe“ bei Erkennung von 9 der ersten 15 der 24 Ishihara-Tafeln)
- Kontrolle der Ergebnisse Gesichtsfelddefekte
Im Falle von Gesichtsfelddefekten können in Unkenntnis der einschlägigen Requirements falsch-positive oder falsch-negative Beurteilungen erfolgen, wenn dem Facharzt für Augenheilkunde z.B. die Bestimmung, wonach im Falle von Gesichtsfelddefekten bei erhaltenem binokulärem Gesichtsfeld Tauglichkeit möglich ist, unbekannt ist bzw. vice versa.
- Kontrolle der Ergebnisse Visus
Da es eine Vielzahl von verschiedenen Sehtafeln zur Bestimmung des Fern-, aber vor allem Nah- und Intermediärvisus gibt, die Requirements aber lediglich N5- und N14-Lesetafeln erwähnen, müssten sie kontrollieren, ob im Falle der Verwendung einer anderen Lesetafel (z.B. Radner etc.) durch den Facharzt die Requirements entsprechend erfüllt werden. Dies ist nur mit entsprechenden Umrechnungstabellen möglich.
- Kontrolle auf Vollständigkeit
Sollten Parameter fehlen oder unklar sein, sind diese Werte entsprechend nachzufordern. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass sowohl der nicht korrigierte als gegebenenfalls auch der korrigierte Visus anzuführen sind.
- Feststellung der fachspezifischen Einschränkungen
Mangels entsprechender Empfehlung durch den flugmedizinisch nicht zertifizierten Facharzt haben sie als AME die eventuell in das Tauglichkeitszeugnis einzutragenden Einschränkungen mit ophthalmologischem Fachhintergrund (VDL, VML, VNL, CCL, VCL, RXO, CVL) eigenständig zu evaluieren, fachlich zu beurteilen und die entsprechende Entscheidung zu treffen. Dafür sind sehr genaue Kenntnisse über die diesbezüglichen Vorschriften notwendig, über welche die flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte in der Regel verfügen.

Die Durchführung dieser Abklärungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde auf Anfrage nachzuweisen.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Wird dem AME vom Probanden ein sonstiger Befund eines Facharztes für HNO vorgelegt, sollte der AME Folgendes durchführen:

- Übertragung der Inhalte des Befundes auf das Formular gemäß GM1.ARA.MED.135 (c), Eintragung des Namens und der Adresse des Facharztes in das dafür vorgesehene Feld und des Namens oder Stempels des AMEs an der hierfür vorgesehenen Stelle.
- Überprüfung, ob sich der Facharzt bei der Durchführung der Reintonaudiometrie und deren Ergebnisinterpretation an die einschlägigen Requirements gehalten hat.
- Kontrolle auf Vollständigkeit
Sollten Parameter bzw. Untersuchungen fehlen oder unklar sein, sind diese Werte entsprechend nachzufordern.
- Feststellung der fachspezifischen Einschränkungen
Mangels entsprechender Empfehlung durch den flugmedizinisch nicht zertifizierten Facharzt haben Sie als AME die eventuell in das Tauglichkeitszeugnis einzutragenden Einschränkungen mit otorhinologischem Fachhintergrund (z.B. „HAL“) eigenständig zu evaluieren, fachlich zu beurteilen und die entsprechende Entscheidung zu treffen. Dafür sind sehr genaue Kenntnisse über die diesbezüglichen Vorschriften notwendig, über welche die flugmedizinisch zertifizierten Fachärzte in der Regel verfügen.

Die Durchführung dieser Abklärungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde auf Anfrage nachzuweisen.

c) Zertifizierte Flugpsychologen

MED.B.060

Ergeben sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen Zweifel an der flugpsychologischen Tauglichkeit des Antragstellers und ist gesetzlich nicht zwingend die Verweisung an die zuständige Behörde vorgesehen, wird dringend angeraten, diese ausschließlich an flugmedizinisch zertifizierte Flugpsychologen zu verweisen, da sie aufgrund Ihrer speziellen flugmedizinischen Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgrundlagen verfügen. Zertifizierte Flugpsychologen sind mit den Verhältnissen im Cockpit und den Anforderungen an Piloten, Fluglotsen und Cabin Crew vertraut und daher für eine fachspezifische psychologische Tauglichkeitsbeurteilung der Probanden optimal geeignet.

Der AME hat zumindest, aber nicht abschließend, die in der Anlage 4 beispielhaft angeführte Abfrage von Konstellationen/Situationen/Empfindungen durchzuführen, um allfällige Zweifel an der flugpsychologischen Eignung ausschließen zu können. Es wird betont, dass diese Auflistung lediglich eine exemplarische Überprüfung darstellt und im jeweiligen Einzelfall vom AME darüber hinaus gehende Erhebungen durchzuführen sind.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Der AME hat gegebenenfalls im Nachhinein der Austro Control GmbH nachzuweisen, dass im jeweiligen Fall keine Zweifel an der (flug-)psychologischen Eignung des Probanden bestanden haben bzw. dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Abklärungsmaßnahmen ergriffen hat, um mögliche Zweifel auszuschließen.

Die aktuelle Liste der zertifizierten Flugpsychologen ist auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar. Der AME hat den Antragsteller darüber zu informieren.

Das flugpsychologische Gutachten hat eine abschließende definitive Empfehlung für den zuweisenden AME im Hinblick auf die flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung der beantragten Tauglichkeitsklasse sowie auf allfällige Einschränkungen/Limitations unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Part-MED zu enthalten.

Gutachten von nicht zertifizierten Flugpsychologen

Sollte dennoch aus nachvollziehbaren Gründen bei einem anderen Psychologen ein Konsiliargutachten eingeholt werden, hat der AME in der Überweisung konkrete Fragestellungen im Hinblick auf die psychologische Abklärung anzuführen.

Die effektive flugpsychologische Komponente, d.h. die Beurteilung der psychologischen Eignung zur Steuerung eines Luftfahrzeuges wird jedoch aus den oben genannten Gründen am besten durch einen zertifizierten Flugpsychologen beurteilt werden können, sodass die für das Gesamtassessment heranzuziehende Relevanz eines von einem sonstigen Psychologen erstellten Gutachtens immer dahingehend zu prüfen ist, ob tatsächlich die in einem Luftfahrzeug bzw. am Arbeitsplatz eines Fluglotsen vorherrschenden Bedingungen bei der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

d) Sonstige Fachärzte

Ergibt sich für AMEs im Rahmen flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens aus einer „flugmedizinisch nicht zertifizierten ärztlichen Fachrichtung“ (d.h. einer Fachrichtung, die nicht unter a) aufgelistet ist), ist eine Überweisung an einen Facharzt des entsprechenden Sonderfaches für den Probanden zu erstellen.

Eine flugmedizinische Beurteilung und somit eine Empfehlung durch den Facharzt hinsichtlich der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung ist mangels dessen detaillierter Kenntnis betreffend Flugmedizin und der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in der Regel nicht möglich, weshalb der AME bei derartigen Konsiliargutachten die Überweisung sehr detailliert auszuführen hat.

Hierbei sind gegebenenfalls die medizinischen Fragestellungen insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten flugmedizinischen Tauglichkeitsanforderungen konkret zu formulieren.

AMEs sollten eine enge Zusammenarbeit mit Fachärzten anstreben. Empfohlen wird die Zusammenarbeit mit Fachärzten, die einen Bezug zur Flugmedizin haben bzw. auch flugmedizinische Sachverständige sind. Dies gilt insbesondere für Fachärzte für Innere Medizin.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

e) Gesamtbeurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit nach Einholung von Konsiliargutachten

Die Gesamtbeurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit erfolgt in der Folge durch den AME nach Sichtung und Zusammenschau aller relevanten Untersuchungsergebnisse (flugmedizinisches Assessment) bzw. bei dessen Zuständigkeit durch den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde.

f) Information

Der AME hat den Probanden darüber aufzuklären, dass das fachärztliche/flugpsychologische Gutachten vom Facharzt/Flugpsychologen in jedem Fall an den zuweisenden AME und in der Folge gegebenenfalls an die Austro Control GmbH übermittelt wird und dass sämtliche involvierte Personen zur ärztlichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.

g) Benachrichtigung der Behörde im Fall des Nichterscheinens des Probanden

Sofern Probanden nach Überweisung an einen Facharzt oder an einen Flugpsychologen bzw. im Fall der Aufforderung zur Erbringung sonstiger Nachweise nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums bzw. längstens nach 6 Monaten beim zuweisenden AME vorsprechen, hat der AME dies der Austro Control GmbH zu melden.

4.2.9 Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

MED.A.025 (b) (4) + AMC1 MED.A.025 (a); ARA.MED.135 iVm AMC1. ARA.MED.135 (a) ARA.MED.245 iVm ARA.GEN.305, ARA.MED.315 iVm AMC1.ARA.MED.315; Art. 15 Abs. 1 bis 3, Art. 23 der VO (EU) Nr. 805/2011, ESARR 5 Punkt 2.1

Flugmedizinische Sachverständige haben nach jeder abgeschlossenen flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung - insbesondere zum Zweck der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung und der Zurverfügungstellung einer vollständigen flugmedizinischen Dokumentation für alle flugmedizinischen Stellen - zumindest folgende Unterlagen an die Austro Control GmbH zu übermitteln:

1. Antragsformular gemäß AMC1.ARA.MED.135 (a)
2. Untersuchungsbericht gemäß AMC.1.ARA.MED.135 (a) bzw. den seitens der Austro Control GmbH für Fluglotsen vorgegebenen und im EMPIC hinterlegten Bericht
3. Tauglichkeitszeugnis
(sämtliche Tauglichkeitsklassen inkl. nationale Tauglichkeitszeugnisse)
und/oder
Verweigerung der Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**Anleitung für das Ausfüllen des flugmedizinischen Untersuchungsberichtes

AMEs haben den Untersuchungsbericht gemäß AMC1.ARA.MED.135 (a) und für Class 3 den von der Austro Control GmbH vorgegebenen Untersuchungsbericht zu verwenden.

Die Übermittlung hat grundsätzlich mittels der von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellten Datenübermittlungssoftware (derzeit EMPIC) zu erfolgen.

Der flugmedizinische Untersuchungsbericht ist nach der Ausfüllhilfe gemäß AMC1.ARA.MED.135 (a) exakt und vollständig auszufüllen.

Insbesondere ist das Feld Nr. 228 („Bemerkungen“) immer dann auszufüllen, sobald im Rahmen der klinischen Untersuchung bzw. anderer Untersuchungen eine Abnormalität oder Irregularität (= Pathologie) festgestellt wurde.

Bsp.: Feld Nr. 238: „EKG - abnormal“.

Im Feld Nr. 228 ist z.B. einzutragen: „inkompletter LSB“.

Zum Zwecke der Ermöglichung der behördlichen Aufsichtsführung hat der AME sämtliche vom Probanden gemachten Angaben betreffend dessen (flug-)medizinischer Krankengeschichte (z.B. Operation, Krankenhausaufenthalte, Erkrankungen) im flugmedizinischen Untersuchungsbericht im Feld Nr. 228 ebenfalls für die AMS nachvollziehbar zu präzisieren.

Die folgenden Angaben sind vom AME dergestalt zu machen, dass für die Austro Control GmbH als Aufsicht führende Behörde flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilungen jederzeit nachvollziehbar sind. Diese sind unter Feld Nr. 248 oder auf einem eigenen Dokument anzuführen.

Im Falle stattgehabter Operationen

- Art der Operation (und gegebenenfalls Anführung der Indikation)
- Datum der Operation
- gegebenenfalls intra- und postoperativer Verlauf
- allfällige Folgen (z.B. restitutio ad integrum, Defektheilung)
- Angabe, ob die Operation Auswirkung auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnte (wenn ja, dann OP-Bericht und Entlassungsbrief)

Im Falle von Unfällen

- Datum des Unfalls
- allfällige Verletzungsmuster
- allfällige Verletzungsfolgen
- allfällige stationäre Aufenthalte und Operationen (siehe oben)
- Angabe, ob der Unfall oder allfällig notwendig gewordene Operationen bzw. die Verletzungsfolgen Auswirkungen auf die flugmedizinische/flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann Einholung eines flugpsychologischen Gutachtens)

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**Im Fall der Angabe von Diagnosen

- Datum der Erstdiagnose (seit wann bekannt?)
- gegebenenfalls Krankheitsverlauf

Im Fall der Einnahme von Arzneimitteln

- Wirkstoff- oder Handelsnamen
- Dosierung sowie Angabe der Einnahmedauer (seit XX.XX.201X)
- Grund der Einnahme/Verschreibung
- allfällige Unverträglichkeiten
- Angabe, ob die Einnahme des/der Arzneimittel Auswirkungen auf die flugmedizinische/flugpsychologische Tauglichkeitsbeurteilung hat (insbesondere im Hinblick auf Wechsel- und Nebenwirkungen)

Im Fall von stattgehabter Untersuchungen

- Datum der Untersuchung
- Art der Untersuchung (z.B. Coloskopie)
- Untersuchungsergebnis(se)
- Angabe, ob die Untersuchung bzw. das Ergebnis der Untersuchung Auswirkungen auf die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung haben könnten (wenn ja, dann Befund der ärztlichen Dokumentation anschließen)

Ausländische Lizenzbehörde des Probanden

Die oben angeführten Unterlagen sind jeweils an die für den Probanden zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde, auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Ist die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, ist die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung im EMPIC wie sonst auch abzuschließen.

Darüber hinaus hat der AME die og. Unterlagen auch postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln und dies nachweislich in der flugmedizinischen Dokumentation sowie im EMPIC zu vermerken („Lizenzbehörde im Ausland z.B. „Deutschland - LBA postalisch übermittelt am XX.XX.2014“) anzuführen.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**4.2.10 Konsultation der Lizenzbehörde (idR bei Class 2)

Part-MED, Subpart B, MED.B.001 (1) (iii), ESARR 5

Im Fall des Vorliegens einer medizinischen Konstellation gemäß Part-MED, Subpart B (idR Medical Class 2), die eine Konsultation des Medical Assessors der zuständigen Behörde gesetzlich vorsieht, hat der AME wie folgt vorzugehen:

- Kontaktierung des Medical Assessors der Austro Control GmbH bzw. der zuständigen ausländischen Lizenzbehörde
- Besprechung des konkreten Falles
- gemeinsame Beratung über die weitere Vorgangsweise
- gegebenenfalls Einholung weiterer Gutachten
- gegebenenfalls Übermittlung sämtlicher für die gemeinsame Tauglichkeitsbeurteilung erforderlichen flugmedizinischen Unterlagen an den Medical Assessor
- gemeinsame Tauglichkeitsbeurteilung
- Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses durch den AME

Die Übermittlung der Unterlagen hat ohne Zeitverzögerung und grundsätzlich über das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübertragungssystem EMPIC zu erfolgen, d.h. die oben genannten Dokumente sind einzuscannen und im EMPIC-System dem elektronischen Probandenakt mittels der Dokumentenimportfunktion anzuschließen. Die entsprechenden Codes (Bezeichnungen) sind im Programm hinterlegt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch zu übermitteln.

Unzulässig ist eine Übermittlung per E-Mail oder FAX, außer es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Probanden vor.

Der AME hat auf Grund der konkreten Komplexität des Einzelfalles selbst zu entscheiden, in welcher Form er die Konsultierung vornimmt (z.B. telefonisch, schriftlich, via EMPIC).

Die Konsultation, deren Inhalt und Ergebnis sind vom AME in der flugmedizinischen Dokumentation samt Angabe des Datums und des Namens des konsultierten Medical Assessors sowie des Ergebnisses und der Entscheidungsgründe festzuhalten bzw. ist das entsprechende Schriftstück der Dokumentation anzuschließen..

Grundsätzlich ist eine Konsultationsentscheidung des Medical Assessors nur anhand einsehbarer flugmedizinischer Unterlagen (Befunde, EKG, etc.) möglich. Der AME wird daher ersucht, bei einer Konsultation gemäß Part-MED, Subpart B im Regelfall die entsprechenden Unterlagen im Vorfeld an die Behörde zu übermitteln bzw. kann der Medical Assessor diese gemäß MED.A.025 (d) zum Zweck der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung anfordern.

Soweit es sich um auch mündlich leicht zu klärende Konsultationsfragen handelt, ist eine telefonische Kontaktaufnahme bzw. eine Anfrage im EMPIC zunächst zweckmäßig.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**Sonderregelung für AMEs, die noch nicht über einen EMPIC-Zugang verfügen

Flugmedizinische Sachverständige, die noch nicht über einen EMPIC-Zugang verfügen, haben die Unterlagen per Post mit entsprechenden Aufgabenachweis (Poststempel) an die zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

Ausländische Lizenzbehörde des Probanden

Im Fall der gesetzlich vorgesehenen Konsultation ist der Medical Assessor der für den Probanden zuständigen Lizenzbehörde zu befassen.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde bzw. beantragt wird (bei Flugschülern) auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Ist die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, ist die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung im EMPIC erst abzuschließen, wenn die Konsultation erfolgt ist.

Primär hat der AME den zuständigen Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde direkt zu kontaktieren. Hierfür sind die entsprechenden Unterlagen postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln bzw. ist in sonstiger Weise mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Eine entsprechende Kontaktliste wird seitens der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellt. Eine Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses darf erst nach abschließender Konsultation mit dem ausländischen Medical Assessor erfolgen. Das Datum der Konsultation und der Name des Medical Assessors sind nachweislich zu dokumentieren sowie im EMPIC zu vermerken (z.B. „*Deutschland - LBA, Unterlagen postalisch übermittelt am XX.XX.2014, telefonische Zustimmung von Dr. XXX hinsichtlich der Einschränkung XXX*“) anzuführen.

Bei Unklarheiten und Verständigungsschwierigkeiten besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, sich an den Medical Assessor der Austro Control GmbH zu wenden, der sich dann mit dem Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde in Verbindung setzen wird.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**4.2.11 Verweisung an die Lizenzbehörde (idR bei Class 1 und Class 3, aber auch teilweise bei Class 2)

Part-MED, Subpart B, MED.A.050 (1) (i), ESARR 5

Sofern aufgrund der vorliegenden medizinischen Konstellation die Verweisung an die zuständige Behörde zum Zwecke der flugmedizinischen Tauglichkeitsbeurteilung gesetzlich vorgesehen ist, hat der AME wie folgt vorzugehen:

- Übermittlung sämtlicher für die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung erforderlichen Unterlagen (d.h. der im Rahmen des flugmedizinischen Assessments vom AME erhobenen medizinischen Fakten, Befunde, Gutachten, 12-Kanal-EKG-Kurvenbild, OP-Berichte, Entlassungsbriefe, etc.) an den Medical Assessor der Lizenzbehörde

Diese haben in einem solchen Fall die für die Beurteilung durch die Behörde gemäß den Bestimmungen des Part-MED gegebenenfalls erforderlichen Konsiliaruntersuchungen bereits zu beinhalten und sind daher grundsätzlich im Vorfeld vom AME zu veranlassen.

- Durchführung bzw. Veranlassung der allenfalls vom Medical Assessor angeordneten weiterführenden Untersuchungen

Die Übermittlung der Unterlagen hat ohne Zeitverzögerung und grundsätzlich über das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübertragungssystem EMPIC zu erfolgen, d.h. die oben genannten Dokumente sind einzuscannen und im EMPIC-System dem elektronischen Probandenakt mittels der Dokumentenimportfunktion anzuschließen. Die im Programm entsprechend hinterlegten Bezeichnungen für die jeweiligen Konsiliaruntersuchungen sind auszuwählen.

Alternativ besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Unterlagen postalisch zu übermitteln. Unzulässig ist eine Übermittlung per E-Mail oder FAX, außer es liegt eine ausdrückliche Zustimmung des Probanden vor.

Die endgültige Entscheidung über die flugmedizinische Tauglichkeit trifft in der Folge der Medical Assessor der Behörde. Im Fall einer positiven Tauglichkeitsbeurteilung kann der Medical Assessor das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis selbst ausstellen oder den Fall an den AME zur Ausstellung des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses überweisen.

Negative Tauglichkeitsbeurteilungen werden mittels Bescheid vom Medical Assessor ausgesprochen.

Sonderregelung für AMEs, die noch nicht über einen EMPIC-Zugang verfügen

Flugmedizinische Sachverständige, die noch nicht über einen EMPIC-Zugang verfügen, haben die Unterlagen per Post mit entsprechendem Aufgabenachweis (Poststempel, Sendenachweis) an die zuständige Lizenzbehörde zu übermitteln.

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**Ausländische Lizenzbehörde des Probanden

Im Fall der gesetzlich vorgesehenen Verweisung ist der Medical Assessor der für den Probanden zuständigen Lizenzbehörde für die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung zuständig.

Zuständige Lizenzbehörde ist jene Behörde, bei der die Lizenz des Probanden eingetragen wurde bzw. beantragt wird (bei Flugschülern), auch wenn sich diese in einem anderen EASA-Mitgliedstaat befindet.

Ist die Lizenzbehörde des Probanden in einem anderen EASA-Mitgliedstaat, ist die flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung im EMPIC erst abzuschließen, wenn die Entscheidung durch den Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde erfolgt ist.

Primär hat der AME den zuständigen Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde direkt zu kontaktieren. Hierfür sind die entsprechenden Unterlagen postalisch an die Aeromedical Section der jeweiligen ausländischen Lizenzbehörde zu übermitteln bzw. ist in sonstiger Weise mit diesem Kontakt aufzunehmen.

Eine entsprechende Kontaktliste wird seitens der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellt.

Eine Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses darf erst nach abschließender Entscheidung durch den Medical Assessor der zuständigen Lizenzbehörde erfolgen. Das Datum der Entscheidung und der Name des Medical Assessors sind zu dokumentieren und im EMPIC zu vermerken (z.B. „*Deutschland - LBA, Unterlagen postalisch übermittelt am XX.XX.2014, schriftliche Entscheidung von Dr. XXX vom XX.XX.2014 - tauglich mit der Einschränkung XXX*“).

Bei Unklarheiten und Verständigungsschwierigkeiten besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, sich an den Medical Assessor der Austro Control GmbH zu wenden, der sich dann mit dem Medical Assessor der ausländischen Lizenzbehörde in Verbindung setzen wird.

4.2.12 Eintragung/Austragung einer Einschränkung - Konsultation des Medical Assessors/
Verweisung an die Lizenzbehörde

Part-MED, Subpart B, MED.A.020, MED.A.050, MED.B.001, ESARR 5

Sofern aufgrund der vorliegenden medizinischen Konstellation eine Eintragung oder Austragung einer Einschränkung erforderlich ist und in diesem Zusammenhang die Konsultation des Medical Assessors bzw. die Verweisung an die Behörde gesetzlich vorgesehen ist, hat der AME das jeweilige Procedere (Konsultation bzw. Verweisung - wie unter Punkt 4.2.8 und 4.2.9 beschrieben) einzuhalten.

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

4.2.13 Datenübermittlungsprogramm

Flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren haben das von der Austro Control GmbH zur Verfügung gestellte Datenübermittlungs- und Dokumentationsprogramm (dzt. EMPIC) zur Erfassung und Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen an die Austro Control GmbH zu verwenden.

4.2.14 Dokumentation

MED.A.025 (c) und (d), MED.B.095 (b), MED.C.025 (a) (1), MED.D.010 (c) (2), ESARR 5 - Punkt 2.1, § 51 Ärztegesetz 1998

Die ärztliche Dokumentation der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen hat gesondert von einer allfälligen sonstigen ärztlichen Krankengeschichte des Probanden in dessen Patientendatei zu erfolgen und ist der Austro Control GmbH nach entsprechender Aufforderung bzw. im Rahmen von Audits, angekündigten und unangekündigten Inspektionen vorzulegen.

Die Dokumentation ist nach Probanden geordnet zu führen, damit sowohl der AME als auch der Medical Assessor der zuständigen Behörde stets die gesamte flugmedizinische Dokumentation eines Probanden einsehen können. Dies ist auch insbesondere notwendig, da die flugmedizinische Beurteilung stets auch im Vergleich der bisherigen Untersuchungsergebnisse und allfälliger Veränderungen zu erfolgen hat und darüber hinaus für LAPL die vollständige Krankengeschichte besonders zu berücksichtigen ist.

EMPIC wird den AMEs von der Austro Control GmbH als Datenerfassungs- und Übermittlungstool für flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von EMPIC ersetzt weder die berufsrechtliche Dokumentationspflicht noch jene als flugmedizinischer Sachverständiger.

Die flugmedizinische Dokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- fm. Untersuchungsbericht (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kopie des ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses/Verweigerungsmitteilung
- eingezogene Originaltauglichkeitszeugnisse (als „eingezogen“ gekennzeichnet)
- Identitätsnachweis des Probanden (zumindest beim ersten Mal)
- Sämtliche sonstigen medizinischen Unterlagen (z.B. Konsiliarbefunde, fachärztliche Berichte HNO und Augenheilkunde, EKG,...)
- Dokumentation der Konsultation bzw. Verweisung an die Behörde, die diesbezügliche Korrespondenz und die Mitteilung der Entscheidung durch den Medical Assessor (Datum und Namen bzw. das entsprechende Schreiben)
- interne Notizen über sämtliche Wahrnehmungen und gesetzten Schritte im Rahmen des Assessments
- Aufklärung über die Folgen einer unwahrheitsgemäßen und unvollständigen Angabe im Rahmen der Untersuchung und über die Meldepflichten

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Die oben angeführte Auflistung ist nicht abschließend sondern stellt einen Mindeststandard an flugmedizinischer Dokumentation dar. Die flugmedizinische Dokumentation soll sowohl für den AME als auch für den Medical Assessor im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen und die getroffene Entscheidung zu jedem Zeitpunkt nachvollziehbar sein.

Medizinische Vertraulichkeit

Die flugmedizinische Dokumentation hat den Anforderungen des § 51 Ärztegesetz 1998 zu entsprechen und ist in den als flugmedizinische Stelle gemeldeten Ordinationsräumlichkeiten aufzubewahren.

Als Maßnahmen zur Gewährleistung der medizinischen Verschwiegenheit ist z.B. Folgendes zu verstehen:

- Aufbewahrung der flugmedizinischen Unterlagen in versperrbaren Schränken, etc.
- Beschränkung des Zugangs zu den Unterlagen auf das Ordinationspersonal
- Schriftliche und unterfertigte Belehrung des Ordinationspersonals über die ärztliche Verschwiegenheitspflicht
- Schutz des Zugangs zu elektronischen Speichermedien (PC, Ordinationssoftware, EMPIC-Zugang), d.h die sichere Verwahrung von Benutzernamen und Passwörtern

4.3 Auffrischungslehrgänge in Flugmedizin (Refresher)

GM1.MED.D.030 (b)

Von insgesamt 20 Stunden Refresher-Training sind 5 Stunden unter der Aufsicht der Behörde für eine neuerliche Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen nachzuweisen.

4.4 Cabin Crew - Medical Report

Art. 12 (6) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Subpart C des Annex IV und § 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006 idgF

Beendigung des Opt-out

AMEs dürfen ab 8.4.2013 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Angehörige der Kabinenbesatzung durchführen und CC-Medical Reports (ärztliches Gutachten für die Kabinenbesatzung) ausstellen.

Gültigkeitsdauer CC-Medical Report

MED.C.005

Der CC-Medical Report ist für maximal 60 Monate (5 Jahre) auszustellen.

Wenn der AME im individuellen Einzelfall aus flugmedizinischen Gründen und unter Berücksichtigung der im AMC1.MED.C.005 angeführten besonderen Aufgaben der Kabinenbesatzung den Zeitraum von 5 Jahren für zu lange erachtet, kann er eine kürzere Gültigkeitsdauer mittels der Einschränkung „*TML - gültig für ... Monate*“ festlegen.

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

4.5 LAPL - Tauglichkeitsklasse

Beendigung des Opt-out

Art. 12 (5) VO (EU) Nr. 1178/2011 iVm Unterabschnitt 3 des Abschnitts B des Anhang IV und § 1a Abs. 6 und 7 ZLPV 2006 idgF

AMEs dürfen ab 8.4.2013 auf Antrag von Probanden flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse der Klasse LAPL ausstellen.

Beurteilung/Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte/Bewährte flugmedizinische Praxis

MED.B.095

a) Bewährte flugmedizinische Praxis

Unter bewährter flugmedizinischer Praxis ist die Erhebung jener medizinischen Daten durch Sichtung der Krankengeschichte und Durchführung von Untersuchungen sowie Einholung von fachärztlichen Gutachten zu verstehen, die eine gewissenhafte Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit auf Basis des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft zulassen.

b) vollständige Krankengeschichte

Unter Berücksichtigung der vollständigen Krankengeschichte ist Folgendes zu verstehen:

- Erhebung der medizinischen Besonderheiten des Probanden in der Vergangenheit im Rahmen des Anamnesegespräches/Abfragen des Antragsformulars
- Einblick in die eigene ärztliche flugmedizinische Dokumentation über den Probanden
- gegebenenfalls Rücksprache mit der Behörde über die gesamte bei der Austro Control GmbH aufliegende flugmedizinische Dokumentation des Probanden

c) Die hier angeführten Untersuchungen sind explizit als ein Mindesterfordernis für LAPL-Erstuntersuchungen bezeichnet. Der Untersuchungsumfang für Erstuntersuchungen ist daher stets unter dem Gesichtspunkt „bewährte flugmedizinische Praxis“ unter Berücksichtigung der Annahme, dass die gesamte (flug-)medizinische Krankengeschichte des Probanden aufliegt, zu sehen.

d) Für Folgeuntersuchungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres gilt Folgendes:

Der Untersuchungsumfang für Folgeuntersuchungen ist stets unter dem Gesichtspunkt „bewährte flugmedizinische Praxis“ zu sehen und muss insbesondere auch den Zeitraum seit der letzten Tauglichkeitsuntersuchung berücksichtigen. Liegen seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung keine neuen Befunde über die zu berücksichtigenden Parameter vor, sind im Sinne der bewährten flugmedizinischen Praxis gemäß MED.095 (d) (2) zumindest die gemäß (c) leg.cit. geforderten Untersuchungen durchzuführen.

**Abteilung
LSA**
**Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige**

Nur wenn der AME über die vollständige Krankengeschichte des Probanden seit der letzten flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung verfügt, d.h. laufend über alle gesundheitsrelevanten Umstände des Probanden informiert ist (in der Regel der Hausarzt), kann bei Folgebeurteilungen für die Klasse LAPL ausschließlich im Einzelfall von einer alle Parameter umfassenden Untersuchung abgesehen werden. Der AME muss dann sicherstellen und gegebenenfalls nachweisen, dass er über alle relevanten medizinischen Informationen verfügt, um eine flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung treffen zu können.

Der AME hat die seiner Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen in der Dokumentation anzuführen.

Untersuchungskriterien bei Herabstufung der Lizenz/Tauglichkeitsklassen

z.B.

- PPL-A zu LAPL-A → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- PPL-H zu LAPL-H → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- SPL zu LAPL-S → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis
- BPL zu LAPL-B → Klasse 2-TZ zu LAPL-Tauglichkeitszeugnis

Erfüllt ein Proband die medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 2 nicht mehr, so hat der AME bei der folgenden Prüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit des Probanden hinsichtlich der Tauglichkeitsklasse LAPL die bisherigen Befunde und Untersuchungsergebnisse, die zur Untauglichkeit der Klasse 2 geführt haben, zu berücksichtigen.

Dies gilt auch, wenn der Proband die vorherigen Tauglichkeitsuntersuchungen bei einem anderen AME durchgeführt hat. In diesem Fall hat der AME die entsprechenden flugmedizinischen Vorinformationen bei der Austro Control GmbH einzuholen.

4.6 ATCOs - Umfang der Blutuntersuchung

Art. 15 Abs. 3 VO (EU) Nr. 805/2011 iVm Eurocontrol ESARR 5, II 6.1(b) iVm GM 6.1.1.

Für flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen der Klasse 3 (Flugverkehrsleiter) wird der Umfang der Blutuntersuchung im Rahmen von Erst-, Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchungen wie folgt festgelegt:

Hämoglobin-Bestimmung und Lipidstatus

- Erstuntersuchung
- Verlängerungs- und Erneuerungsuntersuchung:
bis 40. LJ: alle 4 Jahre, über 40. LJ: alle 2 Jahre

**Abteilung
LSA****Konkretisierung der Bestimmungen für
flugmedizinische Sachverständige****5 Nationale Lizenzen**

§ 5 ZLPV 2006 iVm ZLPV (alt)

Inhaber folgender Lizenzen benötigen nach wie vor ein nationales Tauglichkeitszeugnis gemäß ZLPV (alt):

- Ultraleichtpiloten
- Inhaber von Fallschirmspringerberechtigungen - Tandemsprung
- Hänge- bzw. Paragleiter mit Doppelsitzerberechtigung

Für die Ausübung der Rechte aus diesen Lizenzen ist die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse LAPL nicht ausreichend.

Die Lizenzen Freiballonfahrer und Segelflieger wurden mit der VO (EU) Nr. 1178/2011 in europäische Lizenzen (SPL, BPL) umgewandelt, unterliegen jedoch noch dem Opt-out. Für diese nationalen Lizenzen ist somit ein nationales Tauglichkeitszeugnis erforderlich.

Es wird jedoch im Hinblick auf die Umstellung empfohlen, das hierfür ebenso mögliche europäische Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 auszustellen.

Auch für die Ausübung der Rechte aus diesen Lizenzen ist ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse LAPL nicht ausreichend.

6 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: Informationsblatt für Luftfahrtpersonal

Anlage 2: Jahresbericht

Anlage 3: Ordinationsausstattung - Geräteliste

Anlage 4: Psychologie - Abfrage als Hilfestellung